

# FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

## Dezentraler Wahlvorstand des FB Veterinärmedizin

### - Bekanntmachung 11/23 -

Tag der Bekanntmachung: 14.11.2023  
14163 Berlin (Düppel), Oertzenweg 19 b  
☎ (030) 8386 - 2556

#### **Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 30. Januar 2024**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

**30. Januar 2024**

durchgeführt wird.

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

**Aktiv wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.**

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**08.12.2023**) und am Wahltag (**30.01.2024**) Mitglied des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen sowie mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorar-professorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten

Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**08. Dezember 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-)Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

## **2. Wahlverfahren**

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte des FB VetMed und ihre Stellvertreterin werden für die Amtszeit von zwei Jahren vom Wahlgremium gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

## **3. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

**08. Dezember 2023, 12.00 Uhr**

**beim Dezentralen Wahlvorstand** einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf entsprechenden Formblättern (deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden) unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in **eindeutig lesbaren Form** abgefasst sein.

Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

#### **4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

#### **5. Gestaltung der Stimmzettel**

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl von deren Stellvertreterin sind gesonderte Stimmzettel herzustellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen. Jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

## **6. Stimmabgabe**

Jedes **wahlberechtigte Mitglied des Wahlgremiums** kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am

**30. Januar 2024**

und wird von diesem selbständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

## **7. Wahlergebnis**

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

## **8. Hinweis auf zeitgleiche Wahlen**

Die Wahl der Frauenbeauftragten des FB VetMed wird zeitgleich mit der Wahl der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen (FU-)Frauenbeauftragten durchgeführt. Für die erstgenannte Wahl ist der Dezentrale Wahlvorstand des FB VetMed verantwortlich, für die letztgenannte der Zentrale Wahlvorstand der FU.

gezeichnet  
Dr. Greta Gölz  
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)